nach diesen Gesetzen, als ihre erste Instanz zu betrachten hat, der zweyte Theil aber diejenigen Ordnungen enthält, vermög welchen dieses Mittel unter dem Gehorsam des hiesigen k. k. Hauptmünzamtes stehen und dasselbe diesfalls als seine erste Instanz erkennen soll.

## Erster Theil.

Ordnung für die bürgerlichen Gold- Silber- und Gallanterie-Arbeiter, in so weit sie unter dem Gehorsam der k. k. N. Oe. Regierung stehen.

Erstens. Ein jeder, der bey diesem Mittel die Profession erlernen will, soll von ehrlicher Geburt seyn, und bey dem Aufdingen einen legalen Taufschein aufweisen: sowohl der Sohn eines Meisters, als ein jeder anderer Lehrjung soll sechs Jahre in der Lehre stehen, und bei dem Aufdingen I fl 30 kr in die Lade erlegen, bey dem Aufdingen zwey Meister als Zeugen haben, und bey einem Meister allein auslernen, es wären dann wichtige Ursachen vorhanden, vermög welchen er demselben abgenommen, und einem andern übergeben würde, welche allezeit vorhero der k. k. N. Oe. Regierung zur Untersuchung, und Entscheidung anzuzeigen sind. Die Meisters-Wittiben sollen den bey ihres Manns Absterben in der Lehre hinterlassenen Lehrjungen zwar beybehalten, jedoch das letzte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem andern Meister zur Auslernung übergeben, und niemalen befugt seyn, einen neuen Lehrjungen ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung aufzudingen. Ein antretender Lehrjung soll auch nicht länger, als ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann aber, wenn sonst keine erhebliche Ursachen vorwalten, alsogleich aufgedungen, und ihm das halbe Probjahr an den sechs Lehrjahren zu gutem gerechnet werden.

Und, da mehrmalen sich geäussert hat, dass die Meister ihre Lehrjungen mehr zu den Hausverrichtungen, als zur gründlichen Erlernung der Profession anhalten und gebrauchen, als ist dieser gemeinschädliche Missbrauch nicht ferner zu gestatten, somit wird das erstere den Meistern hiemit nachdrücklich verboten, das letztere aber ernstlich anbefohlen, und falls von dem einen oder dem andern Meister dem zuwider gehandelt würde, so soll der Lehrjung berechtiget seyn, sich diessfalls mit gebührender Bescheidenheit bey dem Mittel zu beschweren, welches sodann den betreffenden Meister zu genauer und unfehlbarer Befolgung der diesseitigen Ordnung anzuhalten, und dem Lehrjung den gebührenden Beystand zu leisten hat. Wenn ein Lehrjung ordentlich ausgelernet hat, so soll er bey versammeltem Mittel in Gegenwart des Commissarii freygesprochen werden, und 3 fl. Freysprechgeld zur Lade erlegen. Den Gesellen, welche bey Wittiben arbeiten, oder auswandern, soll fürohin keine Zeit mehr für ungültig gehalten werden, wie dann alle Zeitarbeit gänzlich aufgehoben wird, jedoch soll den Wittiben allezeit vorzüglich ein wohl gesitteter und kunsterfahrener Gesell in die Arbeit gegeben werden.

Zweytens: Sollen die Meistersöhne eben sowohl, als andere Meisterrechtswerber, wenn sie ordnungsmässig gelernet haben, ihre auferlegte